

## **Angabe der mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste im Oberbergischen Kreis verbundenen Anforderungen**

Ergänzendes Dokument im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach  
Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m.  
§ 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

Der Oberbergische Kreis hat als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 seine Absicht zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste im Oberbergischen Kreis gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Gegenstand des beabsichtigten ÖDA sind sämtliche gegenwärtige und künftige öffentliche Personenverkehrsdienste im Kreisgebiet mit ausbrechenden Linienabschnitten in die Gebiete der Städte Wuppertal und Remscheid, des Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd sowie des Ennepe-Ruhr-Kreis, des Märkischen Kreis, des Rheinisch-Bergischen Kreis und des Rhein-Sieg-Kreis.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbekanntmachung verwiesen wird. Die Vorabbekanntmachung verweist im Abschnitt 2.1.4. „Allgemeine Informationen“ zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die vom beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument.

### **1. Verkehrlicher Leistungsumfang**

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, die Beförderungsleistung im Busverkehr auf den im Folgenden benannten Linien zu erbringen. Die Vergabe dieser Verkehrsleistung ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8 a, Abs. 2 Satz 4 PBefG). Derzeit wird ein integriertes Mobilitätskonzept für den Oberbergischen Kreis erstellt. Sollten sich hieraus weitere Linienanforderungen ergeben, so werden diese ebenfalls vom ÖDA erfasst sein.

Das Verkehrsangebot beträgt aktuell 8,65 Mio. Fahrplankilometer. Im Rahmen der Überplanung des Liniennetzes Nord ist eine Ausweitung des vom ÖDA erfassten Angebotes um weitere 0,4 Mio. Fahrplankilometer vorgesehen. Das Gesamtangebot umfasst derzeit die folgenden Linien. Detailinformationen zu den unten genannten Linien vgl. Anlage 1 („Anforderungen an das Verkehrsangebot“):

<b>Linien Nr.</b>	<b>Ausgangs- und Endpunkt</b>
301	Gummersbach - Bergneustadt - Pernze - Olpe
302	Gummersbach - Wiehl - Nümbrecht - Waldbröl
303	Gummersbach - Eckenhagen - Denklingen - Waldbröl
304	Gummersbach - Wiehl - Denklingen - Morsbach
306	Gummersbach - Dieringhausen - Hunsheim - Wiehl
307	Gummersbach - Berghausen - Frielingsdorf - Lindlar
308	Frielingsdorf - Berghausen - Hütte - Marienheide
310	Gummersbach - Engelskirchen - Overath
311	Waldbröl - Diezenkausen - Oberbreidenbach - Nümbrecht
312	Waldbröl - Nümbrecht - Bielstein - Runderoth
313	Stadtverkehr Bergneustadt - Attenbach
314	Stadtverkehr Bergneustadt - Hackenberg
315	Stadtverkehr Bergneustadt - Stadtwald
316	Gummersbach - Strombach - Berghausen - Engelskirchen
317	Gummersbach - Strombach - Runderoth
318	Gummersbach - Becke - Piene - Pernze
319	Runderoth - Bielstein - Drabenderhöhe - Much
320	Marienheide - Meinerzhagen
321	Eckenhagen - Volkenrath - Wiehl
323	Nümbrecht - Marienberghausen - Drabenderhöhe
324	Nümbrecht - Marienberghausen - Wiehl
325	Dieringhausen - Morkepütz - Wiehl
331	Engelskirchen - Frielingsdorf - Lindlar, Schmidt und Clemens
332	Engelskirchen - Lindlar - Hartegasse - Frielingsdorf - Scheel
333	Wipperfürth - Frielingsdorf - Lindlar, Freilichtmuseum
334	Wipperfürth - Hartegasse - Lindlar - Engelskirchen
335	Lindlar - Biesfeld - Herrenstrunden
336	Gummersbach - Wipperfürth - Hückeswagen - Remscheid-Lennep
336R	Ohl - Rönsahl
337	Wipperfürth - Egen - Wipperfürth
338	Wipperfürth - Kreuzberg - Wipperfürth
339	Hückeswagen - Radevormwald - Wellringrade - Schlagbaum
340	Waldbröl - Wallerhausen - Holpe - Morsbach
342	Waldbröl - Spurkenbach - Schladern - Rosbach
343	Waldbröl - Helten - Kohlberg - Rosbach
344	Waldbröl - Holpe - Kohlberg - Rosbach
345	Waldbröl - Wildbergerhütte - Eckenhagen
346	Nümbrecht - Harscheid - Niederbreidenbach - Nümbrecht
347	Benroth - Waldbröl
348	Dieringhausen - Marienhagen - Derschlag

349	Morsbach - Ellingen - Korseifen - Morsbach
361	Gummersbach - Steinenbrück - Strombach
362	Stadtverkehr Gummersbach - Steinberg
363	Stadtverkehr Gummersbach - Hepel
364	Stadtverkehr Gummersbach - Bernberg
365	Gummersbach - Berstig - Hanfgarten - Strombach
366	Gummersbach - Strombach - Lobscheid - Dieringhausen
398	Lindlar - Hohkeppel - Schmitzhöhe
399	Börlinghausen - Marienheide
426	Bergisch Gladbach S - Kürten - Wipperfürth
427	Bergisch Gladbach S - Bechen - Weiden - Wipperfürth
429	Biesfeld - Olpe - Wipperfürth
626	Radevormwald - Wuppertel - Oberbarmen
671	Radevormwald - Herbeck - Remscheid-Lennep
FahrradBus	Opladen - Wermelskirchen - Hückeswagen - Wipperfürth - Marienheide
Monti	On-Demand Verkehr Wiehl
Monti	On-Demand Verkehr Nümbrecht
Monti	On-Demand Verkehr Marienheide

## 2. Anforderungen an das Fahrplanangebot

### 2.1. Verkehrsangebot

Ergänzend zu den Angaben zum verkehrlicher Leistungsumfang (vgl. Punkt 1 und Anlage 1) gelten für den Linienverkehr die Fahrpläne in der gültigen Fassung als Mindestangebot ([www.ovaginfo.de/fahrplanminis](http://www.ovaginfo.de/fahrplanminis)).

Hinweis: Die unter dem genannten Link gelisteten aktuellen Fahrpläne dienen lediglich als Orientierung, da sie noch nicht das vollständige Fahrplanangebot für den ÖDA enthalten. Der aktuelle Fahrplan stellt einen aufgrund der Personalknappheit vorübergehend gekürzten Sonderfahrplan dar.

Dieses Verkehrsangebot ist mit Wirkung zum Betriebsbeginn am 01.01.2026 entsprechend der dann zu erwartenden Verkehrsbedürfnisse umzusetzen und mit dem Aufgabenträger fortzuentwickeln. Hierbei gelten die Maßgaben des gültigen Nahverkehrsplans (NVP) des Oberbergischen Kreis ([www.obk.de/nahverkehrsplan](http://www.obk.de/nahverkehrsplan)) und der dort genannten Anforderungen und Angebotsqualitäten (vgl. insbesondere Kap. 6 und 7.2 NVP). Gleichzeitig sind bei der Entwicklung die Perspektiven und Maßnahmen des integrierten Mobilitätskonzeptes zu berücksichtigen (Inkrafttreten voraussichtlich Dezember. 2024).

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, die Fahrpläne auch in den Folgejahren regelmäßig (mindestens zu den jeweiligen Fahrplanwechseln) fortzuschreiben, um sie an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Für die Fahrplanfortschreibung gelten die im jeweils gültigen Nahverkehrsplan genannten Anforderungen und Angebotsqualitäten als Mindeststandard, insbesondere die Anforderungen an die Angebotsstrukturen (vgl. Kap. 7.1 u. 7.2 NVP).

Im Zusammenhang mit externen Einflussfaktoren sowie gesamtpolitischen Vorgaben sind mögliche Änderungen im Leistungsvolumen nicht umfänglich quantifizierbar. Entsprechende Maßnahmen sind zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen abzustimmen. Insbesondere die Anforderungen zur Qualität des ÖPNV (vgl. Kap. 6 NVP) bleiben davon unberührt und können nur in Ausnahmefällen abweichen.

Das Verkehrsunternehmen sorgt für die Durchführung und Sicherstellung von Betriebsänderungen sowie die Koordination bei Baumaßnahmen und ordnungsrechtlichen Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden. Sollte der Regelbetrieb aufgrund von Streckensperrungen, Baustellen, Veranstaltungen o.Ä. nicht oder nur unter Abweichung vom konzessionierten Linienweg und veröffentlichtem Fahrplan möglich sein, hat das Verkehrsunternehmen dafür Sorge zu tragen, seine Kunden zeitnah zu informieren.

## **2.2 Besonderheiten im Schulverkehr**

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, zur Befriedigung der Nachfrage im Schulverkehr zusätzliche Fahrten durchzuführen, wenn diese aus Kapazitätsgründen erforderlich sind. Je nach Bedarf sind hierzu Verstärkerfahrten auf der gesamten Linie oder einem Linienabschnitt oder den regulären Angeboten verdichtende Verstärkerfahrten auf Linienabschnitten in bestimmten Zeiträumen durchzuführen. Das Angebot ist in der allgemeinen Fahrplanauskunft darzustellen. Der Fahrbetrieb und künftige Änderungen sind zu schulrelevanten Zeiten unter Berücksichtigung der Schulanfangs- und Schulendzeiten mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Es ist zu beachten, dass in den Nachfragespitzen die zusätzlichen Fahrten einen erheblichen Umfang einnehmen und zu einem hohen Ressourcenbedarf führen.

## **2.3 Ergänzende Angebote**

Die in Anlage 1 genannten Bedarfsverkehre sind Bestandteil des zu erbringenden Verkehrsangebotes. Zur Schließung von Angebotslücken und/oder zur Erfüllung der Mindestbedienstandards des jeweils gültigen Nahverkehrsplans ist die Einrichtung von Bedarfsverkehren sowie ergänzender On-Demand-Verkehre in Abstimmung mit dem Aufgabenträger fortlaufend auf Relevanz zu prüfen.

Im aktuellen Verkehrsangebot wird ein On-Demand Angebot (monti, vgl. Punkt 1) in den Kommunen Wiehl, Nümbrecht und Marienheide angeboten ([www.ovag-monti.de](http://www.ovag-monti.de)). Dabei kommen derzeit neun Fahrzeuge mit jeweils mindestens sechs Fahrgastsitzplätzen zum Einsatz. Die Bedienzeiten sind montags bis donnerstags von 6 Uhr bis 22 Uhr, freitags von 6 Uhr bis 24 Uhr, samstags von 8 Uhr bis 24 Uhr und sonn- und feiertags von 8 Uhr bis 22 Uhr.

Zudem ist die Zusammenarbeit mit den eingetragenen Bürgerbusvereinen im Oberbergischen Kreis fortzuführen. Derzeit existieren 10 Bürgerbusvereine. Deren Betreuung ist im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse sicherzustellen.

## **3. Qualitative Anforderungen an die Leistung und die Verkehrsdurchführung**

Der ÖDA wird nachfolgende qualitative Anforderungen enthalten:

Für die grundlegenden Qualitäten im ÖPNV sind die Anforderungen des Nahverkehrsplans (Kap. 6) verbindlich und werden entsprechend dort detailliert erläutert. Unberührt hiervon bleiben die Qualitätsanforderungen durch aktuell geltende, übergeordnete Gesetzgebungen, EU-Richtlinien, Verordnungen oder andere bindende rechtliche Vorschriften.

### **3.1 Allgemeine Vorgaben der Fahrzeuge**

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden und haben während ihres Betriebes den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr sowie sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Die Kapazität muss für das jeweilige Fahrgastaufkommen hinreichend sein.

Es sind Fahrzeuge mit angemessener Motorleistung (mindestens 220 kW) entsprechend der topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben einzusetzen. Zum technischen Ausstattungszustand gelten die Vorgaben des Nahverkehrsplans (vgl. Kap. 6) und der jeweiligen gültigen, übergeordneten Vorgaben.

#### **3.1.1 Technische Standards**

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, dass für alle eingesetzten Fahrzeuge ab dem 31.12.2028 mindestens die Abgasnorm Euro VI gilt. Maximal 20% der in Summe eingesetzten Fahrzeuge dürfen bis zum 31.12.2028 die Abgasnorm Euro V haben. Fahrzeuge mit niedriger Abgasnorm als Euro V dürfen nicht mehr eingesetzt werden.

Der ÖDA wird Vorgaben zum Umfang lokal emissionsfreier Fahrzeuge und sukzessiver Umstellung der Fahrzeugflotte auf alternative Antriebe enthalten. Hierzu gelten die Vorgaben des derzeit gültigen Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes als Untergrenze. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben über das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz hinausgehen werden. Dazu ist davon auszugehen, dass es zu weiterführenden gesetzlichen Vorgaben kommen wird, die entsprechend einzuhalten sind.

#### **3.1.2 Ausstattungsanforderungen der Fahrzeuge**

Zur Ausstattung der Fahrzeuge für den Betrieb sowie zu Belangen der Sauberkeit und Sicherheit gelten die Vorgaben des Nahverkehrsplan (insb. Kap. 6.2.1, 6.2.4 – 6.2.6).

#### **3.1.3 Ergänzende Vorgaben zum Fahrzeug**

Fahrzeugwerbung (innen und außen) darf nicht gegen die allgemein anerkannten Normen von Moral und Ethik verstoßen. Die Außenwerbung darf die Orientierungsmöglichkeiten und das Sicherheitsempfinden des Fahrpersonals und der Fahrgäste nicht beeinträchtigen.

### **3.2 Barrierefreiheit**

Bei Neuanschaffung von Fahrzeugen sind die entsprechenden EU-Richtlinien und übergeordnete Vorschriften zur Barrierefreiheit zu beachten. Alle zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen den barrierefreien Ein- und Ausstieg ermöglichen und bedarfsorientierte Sondernutzungsflächen (für Rollstühle, Rollatoren, Kinderwagen) enthalten. Bei Inkrafttreten des ÖDA sollen mindestens 20% der Fahrzeugflotte über zwei Sondernutzungsflächen sowie die Kennzeichnung der Ein- und Ausstiege im Bus über taktile Haltestangen verfügen. Der ÖDA wird Vorgaben enthalten, den Anteil von mit zwei Sondernutzungsflächen ausgestatteten Fahrzeugen sukzessive zu erhöhen.

Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Aufgabenträger zulässig bei im bedarfsorientierten Verkehr eingesetzten PKW/Taxen sowie bei Verstärkerfahrten. Für „monti“ ist eine entsprechende Fahrzeugkapazität für die barrierefreie Mitnahme vorzuhalten. Weiterhin gelten die Vorgaben des Nahverkehrsplans zur Barrierefreiheit (vgl. Kap. 6.3).

### **3.3 Fahrgastinformation / Service**

Fahrgäste werden vor und während der Reise mit Informationen für die Fahrt im Regel- sowie im Störfall versorgt. Die Elemente der Fahrgastinformation sind für alle Fahrgäste und potentiellen Kunden verständlich, vollständig, schnell zugänglich und aktuell. Hierbei sind die Angebote integrierter Kommunikationsschnittstellen (z.B. der Verkehrsverbünde) zu beachten.

Das Verkehrsunternehmen bietet einen Internetauftritt an. Im Rahmen des Internetauftrittes des Verkehrsunternehmens wird auf das aktuelle Leistungsangebot der Buslinien hingewiesen. Fahrplan- und Tarifinformationen werden in den Internetauftritt integriert und Fahrplanveränderungen (z.B. Umleitungen durch Baustellen, ausfallende Fahrten) sind zeitnah bereitzustellen. Eine elektronische Fahrplanauskunft inklusive einer Echtzeitfahrplanauskunft ist im Internetauftritt enthalten.

Das Verkehrsunternehmen bietet eine App mit gleichlautenden Auskunftsmöglichkeiten an. Weiterhin sind TFT-Monitore in den Fahrzeugen, Ansagen im Fahrzeug, dynamische Fahrgastinformationsanlagen an zentralen Busbahnhöfen, Pressemitteilungen sowie Soziale Medien (mindestens eine Plattform) zur Kommunikation zu verwenden. Für Auskünfte und Beratung ist eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Informations- und Verkaufsstellen mit Beratungsangebot sind an mindestens drei verschiedenen Orten im Oberbergischen Kreis vorzuhalten.

Pressemitteilungen werden mit dem Aufgabenträger abgestimmt, wenn die kommunizierten Themen den Verantwortungsbereich des Aufgabenträgers betreffen. Ergänzend dazu sind weitere (analoge) Kommunikationsmittel bereitzustellen. Eine Weiterentwicklung der Kommunikationswege obliegt dem Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit dem Aufgabenträger.

### **3.4 Beschwerdemanagement**

Das Verkehrsunternehmen hat eine Kommunikationsschnittstelle zur Annahme und Bearbeitung von Kundenresonanzen (Beschwerden und Hinweisen der Fahrgäste) vorzuhalten und bearbeitet diese. Das Verkehrsunternehmen beantwortet die Kundenresonanzen selbstständig. Einzelfälle, insbesondere, wenn diese im öffentlichen Interesse stehen, werden mit dem Aufgabenträger abgestimmt.

Fahrgelderstattungen sowie Erstattungen im Rahmen der Mobilitätsgarantie werden durch das Verkehrsunternehmen durchgeführt.

### **3.5 Fahrplandaten und Echtzeitinformation**

Das Verkehrsunternehmen liefert sowohl Solldaten als auch Echtzeitdaten direkt an die jeweiligen Schnittstellen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). Das Verkehrsunternehmen pflegt das „Ereignismeldesystem“ des VRS ([www.vrs.de/fahren/fahrplanauskunft/baustellen-und-ereignismeldungen](http://www.vrs.de/fahren/fahrplanauskunft/baustellen-und-ereignismeldungen)), um über aktuelle und erwartete Besonderheiten und mögliche Einschränkungen zu informieren.

### **3.6 Fahrpersonal**

Vom Verkehrsunternehmen dürfen grundsätzlich nur umfassend ausgebildete und geschulte Fahrer eingesetzt werden. Die nachfolgend definierten Anforderungen sind zu gewährleisten.:

- 1) Es sind alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Anforderungen gemäß PBefG, BO Kraft, StVO, StVZO, StVG zu erfüllen.
- 2) Es sind alle erforderlichen Qualifikationen zum Führen von Omnibussen im Linienverkehr erforderlich.
- 3) Der Fahrplan ist einzuhalten. Insbesondere ist ein zu frühes Abfahren von Haltestellen zu vermeiden.
- 4) Erforderlich sind weiterhin gute Kenntnisse des örtlichen Verkehrsnetzes und - gebietes, der Anschlussverbindungen und der anzuwendenden Tarife.
- 5) Das Fahrpersonal muss sich für den Fahrscheinverkauf und die Erfüllung der Qualitätsanforderung der Leistung in der deutschen Sprache verständigen können.
- 6) Mitarbeitenden des Verkehrsunternehmens haben gegenüber den Fahrgästen ein höfliches, serviceorientiertes und in Konfliktsituationen deeskalierend wirkendes Verhalten zu zeigen.
- 7) Das Fahrpersonal ist sich einer besonderen Verantwortung für Kinder und Jugendliche sowie mobilitätseingeschränkte Personen bewusst und unterstützt bei Notwendigkeit den Ein- und Ausstieg

Abweichungen sind bei Bedarfsverkehren (Punkt 2) und monti (Punkt 2 u. 3) zulässig.

### **3.7 Sozialstandards / Tariftreue**

Gemäß Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 wird der ÖDA mit der Anforderung verbunden sein, dass das Verkehrsunternehmen seinen Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen - mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag - vorgesehene Entgelt zahlt. Dabei sind die tarifvertraglich festgelegten Modalitäten und während der Ausführungszeit sich ergebende Änderungen nachzuvollziehen.

### **3.8 Haltestellen**

Die Haltestellen sind mit Masten, Beschilderung (insbesondere Haltestellenname, Liniennummer, Fahrtrichtung, grober Linienvverlauf, Logo des Verkehrsunternehmens, Logo des Verkehrsverbundes) sowie Aushangfahrplänen, Liniennetzplänen und Tarifinformationen gemäß den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans auszustatten. Das Verkehrsunternehmen hat für die regelmäßige Reinigung und Instandhaltung der Beschilderung und der Informationsmedien zu sorgen (vgl. Kap. 6.1 u. 6.3 NVP).

### **3.9 Betriebshof**

Das Verkehrsunternehmen hat mindestens einen Hauptbetriebshof im Oberbergischen Kreis zu unterhalten. Darüber hinaus ist aufgrund der Größe des Oberbergischen Kreises der Betrieb von mindestens zwei weiteren Betriebshöfen vorzuhalten.

### **3.10 Betriebsleitung und Betriebsleitstelle**

Im Verkehrsgebiet ist eine Betriebsleitung nach § 4 BOKraft oder eine Person mit vergleichbaren Fach-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen bestellt.

Das Verkehrsunternehmen hat weiterhin eine Betriebsleitstelle mit Entscheidungskompetenz zur Gewährleistung eines störungsfreien Betriebes und einer permanenten Kommunikation mit den eingesetzten Fahrzeugen einzurichten und zu betreiben. Die Leitstelle ist mindestens zu den Kernbetriebszeiten zu besetzen. Hierbei ist die Steuerung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Fahrbetriebs sicherzustellen und auf kurzfristige Abweichungen zeitnah zu reagieren.

Die Leitstellenmitarbeitenden müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift mit „fachkundigen Sprachkenntnissen“ sicher beherrschen und über umfassende Kenntnisse der eingesetzten Kommunikationssysteme sowie Strecken- und Ortskenntnisse verfügen. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leitstellenmitarbeitenden über entsprechende Qualifikationen (wie „VDV-Verkehrsmeister“) verfügen oder diese zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit erwerben.

## **4. Tarife, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen**

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, den VRS-Tarif und den NRW-Tarif in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Auf einzelnen ein- und ausbrechenden Linien sind der VRR-Tarif und der Westfalen-Tarif anzuwenden. Die Tarifbestimmungen des jeweiligen Tarifraums sind auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um Anforderungen zur Anwendung verbundener Beförderungstarife und -bedingungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Satz 5 PBefG.

Mit der Anwendung des VRS-Tarifs ist die Verpflichtung zur Teilnahme an der Einnahmearbeit im VRS-Tarifverbund verbunden. Dies umfasst Mitwirkung bei der Konzeption, Unterstützung bei der Durchführung und auch bei der Finanzierung. Hier sind alle Modelle bezuschusster Tickets, die Tarife des Landes NRW sowie das Deutschlandticket zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass es im Ticketsegment zu dynamischen Weiterentwicklungen kommen wird.; Auch diese werden jeweils im ÖDA nachvollzogen und somit zu einer mit dem ÖDA verbundenen Anforderung. Die Teilnahme an der Einnahmearbeit des VRR-Tarifs ist ebenfalls verbindlich und in Bezug auf den Westfalen-Tarif sind Regelungen zur Einnahmearbeit zu treffen. Für den On-Demand-Dienst „monti“ sind entsprechend geltende Komfortzuschläge anzuwenden ([/www.ovag-monti.de/](http://www.ovag-monti.de/)).

Darüber hinaus sind die geltenden Beförderungsbedingungen NRW anzuwenden

## **5. Vertrieb**

Der ÖDA wird nachfolgende Vorgaben zum Vertrieb enthalten:

In den Fahrzeugen ist das Bartarif-Sortiment des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg zu verkaufen. Weiterhin sind auf ein- und ausbrechende Linien Teile des Bartarifs Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Westfalen-Tarif sowie des NRW-Tarif zu verkaufen. Über die App des Verkehrsunternehmens sind digitale Tickets bargeldlos bereitzustellen.

Der Erwerb von Tickets ist in mindestens drei Verkaufsstellen im Oberbergischen Kreis möglich. Abonnements sind über digitale und analoge Bestellmöglichkeiten zu erwerben.

Das Verkehrsunternehmen hat weiterhin eine Abo-Online-Lösung anzubieten. Privatkunden sowie Großkunden (Arbeitgeber, Schulen bzw. Schulträger) sind damit in der Lage, online Abonnements zu bestellen, zu ändern und zu kündigen. Die Ausgabe von Abonnements erfolgt wahlweise auf Chipkarte oder als Handyticket. Alle Tickets (vgl. Punkt 4) sind in den Fahrzeugen prüfbar.

Der On-Demand-Service monti ist per App sowie telefonisch buchbar und bargeldlos zahlbar.

Es sind alle einschlägigen Vertriebsstandards des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (aktuelle VDV-Kernapplikation), sowie die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes einzuhalten (siehe Punkt 4).

## **6. Gremienbetreuung**

Der ÖDA wird nachfolgende Vorgaben zur Gremienbetreuung enthalten:

Das Verkehrsunternehmen ist in den Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg vertreten, handelt im Interesse des Aufgabenträgers und bringt sich für die Interessen des Aufgabenträgers ein. Das Verkehrsunternehmen stimmt sich ebenfalls mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie den relevanten Gremien des Westfalen-Tarifs ab.